Hauptsatzung der Gemeinde Ostseebad Binz

1. Änderungssatzung vom 22.12.2025 durch den Beschluss BV/25/323

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S 270) wird mit Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 04.12.2025 nachfolgende 1. Änderungssatzung erlassen:

§ 1
Name / Wappen / Flagge / Siegel

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Binz“ und die dem Namen vorangestellte Bezeichnung „Ostseebad“.

(2) Die Gemeinde Ostseebad Binz führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.

(3) Das Wappen zeigt in Gold zwei erniedrigte schwarze Wellenbalken; auf dem oberen schwimmt ein roter Kahn, aus dem ein zwiegeschwänzter schwarzer Löwe mit roter Krone, ausgeschlagener roter Zunge und roter Bewehrung wächst.

(4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Satz 1 KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gemeindewappen ohne die nach § 1 Abs. 4 der Hauptsatzung erforderliche Genehmigung des Bürgermeisters verwendet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(6) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „GEMEINDE OSTSEEBAD BINZ“.

(7) Die Flagge besteht aus gelbem Tuch, das in der Mitte mit den Figuren des Gemeindewappens belegt ist. Die Figuren des Wappens nehmen sieben Neuntel der Flaggenhöhe und die Hälfte der Flaggenlänge ein.
Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 5 zu 3. Eine von Satz 2 und 3 abweichende Ausgestaltung der Flagge für besondere Verwendungszwecke (Wimpel, Hängeflagge, Banner) bleibt vorbehalten.

§ 2
Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt auch für natürliche Personen, auch wenn sie keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben, sowie juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 3
Gemeindevertretung

(1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreterin oder Gemeindevertreter.

(2) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung führt die Bezeichnung Vorsitzende/Vorsitzender der Gemeindevertretung.

(3) Die Gemeindevertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung der/des Vorsitzenden.

§ 4
Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksgeschäfte
4. Vergabeangelegenheiten

Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Anfragen von Mitgliedern der Gemeindevertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 4a
Teilnahme mittels Bild- und Tonaufnahme

Sitzungen der Gemeindevertretung finden im Falle einer Katastrophe, einer epidemischen Lage oder einer vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituation, die die Sitzung am Sitzungsort oder die Teilnahme der Mitglieder unzumutbar erschwert oder verhindert, ausschließlich mittels Bild- und Tonübertragung nach Maßgabe des § 29 a Abs. 5 der KV M-V statt.

§ 4b
Tonaufnahmen / Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung wird durch Tonaufnahmen im Nachgang der Sitzung auf unserer Website „gemeinde-binz.de“ zum Anhören bereitgestellt.

a) Die Aufzeichnung der Sitzung der Gemeindevertretung darf den Ablauf sowie die Ordnung und Sicherheit nicht stören. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen und wenn erforderlich, notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

b) Die Übertragung der Einwohnerfragestunde ist ausgeschlossen.

c) Mitglieder der Gemeindevertretung, die einer Übertragung ihrer Wortbeiträge widersprechen, zeigen dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden schriftlich an. Diese Anzeige gilt bis auf Widerruf. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.

d) Mitglieder der Gemeindevertretung, die einer Übertragung nicht grundsätzlich widersprochen haben, können im Einzelfall jederzeit von ihrem schriftlichen Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Der Widerspruch ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.

e) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses dürfen aufgezeichnet und im Internet mittels Audiodatei veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben oder sich die Daten auf das Dienst- oder Arbeitsverhältnis beziehen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen. Der Aufzeichnung und Veröffentlichung kann schriftlich widersprochen werden.

f) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner einer Übertragung widerspricht.

g) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzung der Gemeindevertretung ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.

h) Eine Speicherung der Tonaufnahmen erfolgt maximal für ein Jahr nach dem jeweiligen Sitzungstag.

(2) Personenbezogene Daten der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sachkundigen Einwohner werden gemäß § 29b Satz 2 KV M-V verarbeitet:

a) Die persönlichen Daten (Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse Geburtsdatum) werden für die Dauer der Wahlperiode auf Grundlage einer schriftlichen Genehmigung digital gespeichert.

b) Der Name wird auf unserer Website (gemeinde-binz.de) und im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

c) Diese Daten werden mit der Konstituierung der neuen Gemeindevertretung gelöscht.

d) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die sachkundigen Einwohner können der Verarbeitung der personbezogenen Daten jederzeit ganz oder teilweise schriftlich widersprechen.

§ 5
Aufgabenverteilung / Hauptausschuss

(1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister acht Mitglieder der Gemeindevertretung an. Die Fraktionen und Zählgemeinschaften benennen neben diesen acht - weitere Mitglieder der Gemeindevertretung als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.

(2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister und der Betriebsleitung des kommunalen Eigenbetriebes „Binzer Bucht Tourismus Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz“ übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Der Hauptausschuss entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei

1. Bauleistungen (über 30.000 € bis 125.000 €),
2. Liefer- und Dienstleistungen (über 25.000 € bis 100.000 €),
3. Freiberufliche Leistungen (über 5.000 € bis 100.000 €),

soweit diese Aufgaben nicht dem Eigenbetrieb übertragen sind.

(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Gemeindevermögen zu verfügen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 € bis 5.000 € pro Monat.

2. bei Veräußerung, Erwerb, Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bis 125.000 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb des Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000 € bis zu 25.000 €.

3. bei unentgeltlicher Veräußerung von Grundstücken, beweglichen Sachen, Forderungen und Hingabe von Darlehen über 10.000 € bis 25.000 €,

4. bei Aufnahme von Krediten über 10.000 € bis 25.000 €

5. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €,

6. über städtebauliche Verträge innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 € bis 100.000 €

(5) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen zur gemeindlichen Haushaltswirtschaft zu treffen:

1. außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von 5.000 € bis 10.000 €; dies gilt entsprechend für Verpflichtungsermächtigungen.

2. Erlass von Forderungen über 1.000 €, Niederschlagung von Forderungen über 5.000 €, Stundungen von Forderungen über 10.000 €. Die obere Wertgrenze für Erlass beträgt 5.000 €, für Niederschlagung und Stundung 25.000 €.

(6) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten nach § 38 Abs. 2 Satz 5 KV M-V.

(7) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 € bis höchstens 1.000 € trifft der Hauptausschuss.

(8) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 - 5 zu unterrichten.

(9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich.

§ 6
Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

1.	Name:	<u>Finanzausschuss</u>
	Aufgabenbereich:	Finanz- und Haushaltswesen Steuern, Gebühren, Beiträge
	Zusammensetzung:	3 Mitglieder der Gemeindevertretung und 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
2.	Name	<u>Ausschuss für Bau-, Verkehr- und Umwelt</u>
	Aufgabenbereich	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung Hoch-,Tief- und Straßenbauangelegenheiten Planung und Entwicklung Umsetzung des Verkehrskonzeptes für Binz Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz Landschaftspflege, Kleingärten, Abfallkonzepte
	Zusammensetzung	6 Mitglieder der Gemeindevertretung und 5 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
3.	Name	<u>Ausschuss für Soziales, Bildung und Sport</u>
	Aufgabenbereich	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen Kulturförderung und Sportentwicklung Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung Behinderten- und Seniorenförderung
	Zusammensetzung	3 Mitglieder der Gemeindevertretung und 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

4. Name — Tourismusausschuss
   Aufgabenbereich — Aufgaben gemäß der Betriebssatzung des kommunalen Eigenbetriebes „Binzer Bucht Tourismus“ - Eigenbetrieb der Gemeinde Ostseebad Binz in der jeweiligen Fassung
   Zusammensetzung — 6 Mitglieder der Gemeindevertretung und 5 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 1 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er tagt nicht öffentlich.

Name:	Rechnungsprüfungsausschuss
Aufgabenbereich:	Begleitung der Haushaltsführung Prüfung der Jahresrechnung Erarbeitung der Vorlagen für die Gemeindevertretung
Zusammensetzung	2 Mitglieder der Gemeindevertretung und 1 sachkundige/r Einwohnerin und Einwohner

(4) Für jedes Mitglied in den beratenden Ausschüssen benennen die Fraktionsvorsitzenden bzw. Zählgemeinschaften eine Stellvertretung. Die Erklärung kann jederzeit geändert werden (§ 32 a KV MV). Für die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner wird kein stellvertretendes Mitglied benannt.

§ 7
Bürgermeister

(1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.

(2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 dieser Hauptsatzung.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 5.000 € pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 €. Dies gilt nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen; hier genügt die Textform soweit eine andere Rechtsvorschrift nichts abweichendes bestimmt.

(4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über

a) das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB für Vorhaben die für die planerische Entscheidung der Gemeinde ersichtlich von untergeordneter Bedeutung sind,
b) Genehmigung für Vorhaben und Rechtsvorgänge innerhalb eines Erhaltungsgebietes nach § 173 Abs. 1 BauGB,
c) bei Entscheidungen über die genehmigungsfreie Errichtung von Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes**,**
d) über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB bei Neu-, Um- und Ausbau der Errichtung von Einfamilienhäusern (einschließlich mit Einliegerwohnungen) bei Gebäuden ab 30 m³ umbauten Raumes wie u.a. Carport, Garagen, Abstellräume, Geräteschuppen, Wintergarten sowie Werbeanlagen.

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll der Bürgermeister die Stellungnahme des Ausschusses für Bau,- Verkehr- und Umwelt einholen.

(5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen unterhalb von 100 €.

(6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 € nach § 3 KomEntschVO M-V.

§ 8
Stellvertretung des Bürgermeisters

(1) Die Gemeindevertretung wählt zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

(2) Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 310 €.

§ 9
Entschädigung

(1) Die Gemeinde gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgeld für ehrenamtliche Tätigkeit der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Höhe von 300 € im Monat, der Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 150 € im Monat, der ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragte in Höhe von 140 € im Monat.
Der oder dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. bei deren/dessen Abwesenheit dem zweiten Stellvertreter wird bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung für die Dauer der Vertretung eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Entschädigung der oder des Vorsitzenden in Höhe von 10 € pro Tag der Vertretung gewährt.

Bei Verhinderung hat die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dauer ihrer/seiner Abwesenheit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

Die Aufwandsentschädigung des zu vertretenden Funktionsinhabers entfällt für die Dauer der Stellvertretung.

(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € für jeden Tag, an dem sie an einer Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses bzw. eines Fachausschusses, dem sie als Mitglied angehören, teilnehmen.

(3) Ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € wird den Mitgliedern der Gemeindevertretung auch für diejenigen Sitzungen der Fraktionen gewährt, die der Vorbereitung einer Sitzung der Gemeindevertretung oder ihrer Ausschüsse dienen, Abs. 7 gilt entsprechend.

(4) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, dem sie als Mitglied angehören und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Ausschusssitzungen dienen. Abs. 7 gilt entsprechend.

(5) Die Mitglieder der Gemeindevertretung ohne funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 60 €.

(6) Für die Leitung einer Ausschusssitzung erhält die oder der Ausschussvorsitzende ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €. Wenn eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter die Ausschusssitzung leitet erhält diese/dieser ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €.

(7) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.

(8) Die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes erfolgen anhand von Anwesenheitslisten.

(9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie monatlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie monatlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern monatlich 500 € überschreiten.

§ 10
Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der öffentlichen Feuerwehr

(1) Die aktiven Mitglieder der öffentlichen Feuerwehr erhalten gemäß § 17 EntschVO M-V - „Andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger“ für die regelmäßige Teilnahme an Diensten, Übungen und Einsätzen eine monatliche pauschalierte Entschädigung in Höhe von 40 €.
(2) Die auf der Grundlage der Verordnung über die Entschädigung von Funktionsinhabern der Freiwilligen Feuerwehren (FFwEntschVO M-V) geregelten funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen bleiben hiervon unberührt.

§ 11
Entschädigung für ehrenamtliche Ortschronisten

Die ehrenamtliche Ortschronistin/der ehrenamtliche Ortschronist des Ostseebades Binz erhält gemäß § 17 EntschVO M-V - „Andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger“ im Rahmen ihrer/ seiner Tätigkeit für die Fortschreibung der Ortschronik eine monatliche pauschalierte Entschädigung in Höhe von 40 €.

§ 12
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ostseebad Binz erfolgen durch Abdruck im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz“. Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz“ erscheint nicht regelmäßig und ist einzeln oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz Jasmunder Straße 11 in 18609 Binz zu beziehen. Eine Information über den Zeitpunkt des

Erscheinens des „Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Ostseebad Binz“ erfolgt in der örtlichen Tageszeitung „Ostsee-Zeitung“.
Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz“ wird zusätzlich unter: https://gemeinde-binz.de/gemeinde/aktuelles/amtsblaetter/ bereitgestellt.

(2) Satzungen und andere öffentliche Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 BauGB der Gemeinde Ostseebad Binz werden durch Abdruck im "Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz" ortsüblich bekannt gemacht. Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz“ erscheint nicht regelmäßig und ist einzeln oder im Abonnement bei der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz Jasmunder Straße 11 in 18609 Binz zu beziehen. Eine Information über den Zeitpunkt des Erscheinens des „Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Ostseebad Binz“ erfolgt in der örtlichen Tageszeitung „Ostsee-Zeitung“. Die zusätzlichen Internetbekanntmachungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite zusätzlich im Internet www.gemeinde-binz.de.

(3) Die Satzungen der Gemeinde können von der Gemeindeverwaltung kostenpflichtig bzw. unter: https://gemeinde-binz.de/gemeinde/verwaltung/satzungen-verordnungen/ bezogen werden. Textfassungen werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten am Verwaltungssitz bereitgehalten.
Niederschriften von öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind während der Öffnungszeiten im Sachgebiet Sitzungsdienst oder unter https://gemeinde-binz.de/gemeinde/politik/sitzungsdienst/sitzungskalender/ einzusehen.

(4) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie sonstige Bekanntmachungen werden an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 5 und zusätzlich unter
https://gemeinde-binz.de/gemeinde/politik/sitzungsdienst/sitzungskalender/
bekanntgemacht.

(5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt oder zugelassen worden ist.
Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(6) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der gem. Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen.

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich

- in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz, Jasmunder Str. 11 (innerhalb des Gebäudes)
- in den Schaukästen der Gemeinde Ostseebad Binz:
  - Hauptstraße /Ecke Heinrich-Heine-Straße
  - Dünenstraße 57 (EDEKA-Markt)
  - Bahnhofstraße (Höhe Pantower Weg)
  - Jasmunder Str. 11, Gemeindeverwaltung am Eingang zum Hauptgebäude
  - Prora, Proraer Allee /Südstraße

Die öffentliche Bekanntmachung in der gem. Absatz 1 festgelegten Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandlos geworden ist.

§ 13
Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht neben der Gemeinde Binz aus dem Ortsteil Prora. Die Einteilung des Gemeindegebietes inklusive des Ortsteils ist aus der beigefügten tabellarischen Übersicht ersichtlich, welche als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 14
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Gemeindevertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht des Bürgermeisters.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen,
2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde,
3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.

(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 15
Wertgrenzen

Alle in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen beziehen sich auf Bruttowerte.

§ 16
Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Binz, den 22.12.2025

gez. Mario Kurowski
Bürgermeister

Anlage 1

Gemarkung	Flur	Ortsteil	Anmerkungen
Binz	1	Binz	
Binz	2	Binz	
Granitz	1	Binz	
Granitz	2	Binz	
Jagdschloß bei Binz	1	Binz	
Jagdschloß bei Binz	2	Binz	
Jagdschloß bei Binz	4	Binz	
Jagdschloß bei Binz	5	Binz	
Jagdschloß bei Binz	7	Binz	
Prora	1	OT Prora	
Prora	2	OT Prora	
Prora	3	OT Prora	
Prora	4	OT Prora	
Prora	5	OT Prora	
Prora	6	OT Prora	
Prora	7	OT Prora	folgende Flurstücksnummern sind Binz zugeordnet: 5/88; 5/17; 5/19; 5/291; 5/292; 5/340; 5/331; 5/330; 5/327; 5/326; 5/325; 5/335; 5/332; 5/333; 5/334; 5/312; 5/311; 5/343; 5/202; 5/341; 5/342; 5/336; 5/337; 5/338; 5/78; 5/339; 5/323; 14/1; 14/2; 14/3; 15/5; 15/6; 15/13; 15/17; 15/16; 13/7; 7/3; 7/5; 7/6; 7/7; 7/8; 16/1; 16/2; 15/8; 15/10; 15/15; 15/14; 15/9; 12/2; 12/3; 13/5; 12/4; 7/12; 7/11; 7/10; 7/9; 12/5; 7/14; 7/13; 7/15; 12/6; 12/7; 7/16; 7/18; 7/19; 12/9; 7/23; 7/20; 7/21; 7/22; 12/10; 13/6
Prora	8	OT Prora	
Schmachter See bei Binz	1	Binz	
Schmachter See bei Binz	2	Binz	
Schmachter See bei Binz	3	Binz	